Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 19.

(No. 2121.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis zur Höhe von 2,500,000 Rthlr. Vom 12. Oktober 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem von Seiten der unterm 21. August 1837. Allerhöchst bestätigten Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft darauf angetragen worden ist, derselben, Behufs der Ausführung des Unternehmens der Erbauung und Benuzzung einer Eisenbahn von Köln nach der Belgischen Grenze, die Aufnahme eines Dahrlehns bis zur Höhe von 2,500,000 Thalern Courant, geschrieben: Zwei Millionen Fünfhundert Tausend Thalern Courant, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zins-Koupons versehener Obligationen, jede zu 250 Thlrn., geschrieben: Zwei Hundert und Funfzig Thalern, zu gestatten, so ertheilen Wir, in Berücksichtigung der Gemeinnüzzigkeit jenes Unternehmens, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bestimmungen:

§. 1.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 10,000 nach beiliegendem Schema ausgestellt, und von drei Direktoren und dem Spezial-Direktor der Gesellschaft unterzeichnet; bei der Emission wird ein Abdruck dieses Privilegiums beigefügt.

§. 2.

Das Darlehn trägt vier Prozent Zinsen. Zu dem Ende werden den Obligationen für die nächsten zehn Jahre zwanzig Zins-Koupons, jeder zu Fünf

(Ausgegeben zu Berlin den 6. November 1840.)

Fünf Thalern, in halbjährigen Terminen, nämlich am 2. Januar und 1. Juli zahlbar, nach dem beiliegenden Schema beigegeben.

Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlichen Bekanntmachung, neue Zins-Koupons an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt.

Die Koupons werden von dem Kassirer und von einem mit der Kontrole beauftragten Buchhalter der Gesellschaft unterschrieben. Vom Verfalltage ab werden die Zinskoupons gegen deren Auslieferung zum vollen Nennwerthe an den Vorzeiger in Berlin, Köln und Aachen, so wie in den Städten gezahlt, welche Seitens der Gesellschaft noch außerdem zu dem Ende vermittelst Bekanntmachung designirt werden.

Die Gesellschaft hat die mit der Bezahlung der Zinskoupons beauftragten Komtoire und Handlungshäuser öffentlich anzuzeigen.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskoupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskoupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskoupons von dem Kapitale gekürzt, und zur Einlösung dieser Koupons verwendet.

§. 5.

Zur allmähligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1846. an jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelöseten Obligationen verwendet; der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, im Jahr 1856. oder später, jedoch nicht früher, mit Genehmigung Unseres Handelsministers den Tilgungsfonds zu verstärken.

Die jährlich zu tilgenden Obligationen werden bei einer gemeinschaftlichen Versammlung der Direktion und des Administrationsrathes, unter Zuziehung eines das Protokoll aufnehmenden Notars, durch das Loos bestimmt, und sind darauf nach einer wenigstens drei Monat vorhergegangenen öffentlichen Anzeige der ausgeloosten Nummern vom ersten Juli an fällig.

Die Gesellschaft ist auch, jedoch nicht vor dem Jahre 1856., befugt, die noch nicht getilgten Obligationen nach einer wenigstens sechs Monat vorher zu erlassenden öffentlichen Kündigung fällig zu erklären und zurückzuzahlen.

Die in Folge der Bestimmungen dieses §. fälligen Obligationen werden gegen deren Auslieferung, unter Anwendung der im §. 4. wegen der Zinskoupons enthaltenen Vorschrift, an den Vorzeiger zum Nennwerthe in einer der Städte, in welchen die Zinszahlung erfolgt, baar in Kourant bezahlt. Indessen kann die Gesellschaft, wenn die in einem Jahre einzulösenden Obligationen mehr als 50,000 Thaler betragen, durch Bekanntmachung bestimmen, daß die Inhaber Einen Monat vor dem Verfall von jenen Städten diejenige bezeichnen, in welcher sie die Zahlung erheben wollen; erfolgt dann eine solche Bezeichnung nicht, so wird angenommen, daß sie die Zahlung in Köln zu empfangen haben.

Die fällig erklärten und eingelöseten Obligationen werden, unter Beobachtung der hier oben wegen der Verloosung vorgeschriebenen Form, verbrannt.

Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem nach §. 46. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. für das Unternehmen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft bestellten Kommissarius jährlich ein Nachweis geliefert.

§. 6.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen oder Zinskoupons amortisirt werden, so erläßt die Direktion der Gesellschaft dreimal, in Zwischenräumen von wenigstens vier und höchstens sechs Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind, nachdem vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die etwaigen Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig oder verschollen, und fertigt an deren Stelle andere unter denselben Nummern aus, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für amortisirte dienen. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

§. 7.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösuug vorgezeigten Obligationen werden jährlich während zehn Jahren von der Direktion der Gesellschaft, Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb Eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches von der Direktion, unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern, alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflich-

tung mehr; doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelst eines Beschlusses der General-Versammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§. 8.

Außer den im §. 5. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft in Köln zurückzufordern:

a) wenn fällige Zinskoupons, ungeachtet solche gehörig zur Einlösung präsentirt worden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen, oder anderen dieselben ersetzenden Maschinen, länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Gesellschaft, in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntnisse, Schuldenhalber Exekution vollstreckt wird;
d) wenn die im §. 5. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen a. b. und c. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, in dem Falle d. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Das Recht zur Zurückforderung dauert: in dem Falle a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskoupons; in dem Falle b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes; in dem Falle c. Ein Jahr, nachdem der vorgesehene Fall eingetreten ist; das Recht der Kündigung in dem Falle d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmungen dieses §. eingelöset werden, kann die Gesellschaft wiederum ausgeben.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) Die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft vor.
b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von polizeilichen oder steuerlichen Einrichtungen, oder zu Packhöfen und Waarenniederlagen abgetreten werden möchten.

c) Die

c) Die Gesellschaft darf weder Aktien kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sey denn, daß für die in gegenwärtigem Privilegium autorisirten Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich stipulirt werde.

d) Zur Geltendmachung der im §. 8. festgesetzten Rückforderungsrechte ist den Inhabern der Obligationen das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft verhaftet.

Die vorstehend unter b. und c. erlassenen Bestimmungen sollen jedoch auf diejenigen Obligationen sich nicht beziehen, die, zur Rückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb sechs Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präsentirt werden.

§. 10.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen müssen in eine Zeitung jeder Stadt, in welcher nach §. 2. die Zinszahlung erfolgt, eingerückt werden.

§. 11.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskoupons, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserm Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben, oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Sanssouci, den 12. Oktober 1840.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Mühler. Graf v. Alvensleben

 Schema

Schema zu den Obligationen.

Privilegirte zu vier Prozent verzinsbare Obligation.

No. ......

Der Inhaber hat an die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft Zweihundert Funfzig Thaler Preuß. Kourant zu fordern, als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom .... autorisirten Darlehn von zwei und einer halben Million Thalern. — Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Zins-Koupons zahlbar. Köln, den ....

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Unterschriften von drei Direktoren und dem Spezial-Direktor.)

Auf der Rückseite.

Notiz über die zu dieser Obligation ausgereichten Zinskoupons.

Bis einschließlich zum Jahre	Wurden ausgereicht im		Eingetragen in der Kontrole.		Beglaubigende Unterschrift des mit der Kontrole beauftragten Buchhalters.
	Monat.	Jahr.	Litt.	Fol.	
1850					
1860					
1870					
1880					
1890					
1900					
19..					

 Schema

Schema zu den Zinskoupons.

Zinskoupon zur privilegirten Obligation No. .....

Fünf Thaler Preuß. Kourant hat der Inhaber dieses Zinskoupons vom {2. Januar / 1. Juli} 18.. ab in Berlin, Köln, Aachen und den außerdem von uns zu designirenden Städten, bei den bekannt gemachten Adressen zu erheben. Dieser Zinskoupon ist nach dem {2. Januar / 1. Juli} 18.. ungültig und werthlos.

Köln, den ....

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.
(Die Namen von drei Direktoren und dem Spezial-Direktor werden gedruckt.)

Eingetragen Litt. Fol.
(Unterschrift des Kassirers und des Buchhalters.)

(No 2122.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. November 1840., wegen Vergütung der Thara bei dem in Fässern eingehenden, zum Versieden bestimmten Lumpenzucker, vom 1. Januar 1841. ab.

Auf Ihren Bericht vom 25. v. M. genehmige Ich, daß für die nach dem Zolltarif zu gewährende Vergütung der Thara, bei dem zum Versieden bestimmten Lumpenzucker, wenn solcher in Fässer verpackt eingeht, statt der Sätze, welche der Zolltarif vom 24. Oktober v. J., unter Position 25. Litt. x. No. 3. enthält, vom 1. Januar 1841. ab, die folgenden Sätze, als:

für Fässer unter 15 Zentner Bruttogewicht, mit 10 Pfund vom Zentner Brutto und

für Fässer von 15 Zentner Bruttogewicht und darüber, mit 7 Pfund vom Zentner Brutto

zur Anwendung kommen sollen, und beauftrage Sie, dieser, durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machenden Order gemäß, verfahren zu lassen.

Sanssouci, den 3. November 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister, Grafen von Alvensleben.